

Nichtamtliche Fassung
V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Die Stadt Roth erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 54), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von Märkten an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Roth abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden, am

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| - zweiten Sonntag im Februar, | aus Anlass des Lichtmessmarktes |
| - zweiten Sonntag im Juni, | aus Anlass des Johannimarktes |
| - zweiten Sonntag im August, | aus Anlass des Kirchweihmarktes |
| - zweiten Sonntag im Oktober, | aus Anlass des Matthäusmarktes |

(2) Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlussgesetzes.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen der Stadt Roth vom 1. Juni 1981 außer Kraft.

Roth, den 29. Mai 2018
STADT ROTH
gez. Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister